

**Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); Änderung**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –

Geändert: 131.100 | 165.100 | 171.100 | 221.200 | 251.200 | **271.200** | 531.200 | 713.100 | 764.100

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
	<b>Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG)</b>	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">271.200</a> (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007) (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:	
	<b>3.1 Allgemein</b>	
<p><b>§ 7</b> Verkehr mit den Behörden</p> <p><sup>1</sup> Der Verkehr mit den Behörden kann schriftlich oder, bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen, elektronisch erfolgen.</p>	<p><b>§ 7</b> Verkehr mit den Behörden <u>a) Allgemeines</u></p> <p><sup>1</sup> Der Verkehr mit den [...] <u>Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden erfolgt grundsätzlich schriftlich [...]. Der Regierungsrat kann durch Verordnung mündliche Verfahren vorsehen.</u></p> <p><sup>1bis</sup> Der schriftliche Verkehr kann in Papierform oder in elektronischer Form gemäss § 7a erfolgen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Die Partei kann eine elektronische Zustelladresse angeben und ihr Einverständnis erklären, dass Zustellungen auf elektronischem Weg erfolgen dürfen.</p> <p><sup>3</sup> Wenn eine Behörde über einen qualifizierten elektronischen Zugang verfügt, können Eingaben in elektronischer Form mit einer anerkannten elektronischen Signatur der absendenden Person übermittelt werden. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zulässigkeit elektronischer Eingaben ohne anerkannte elektronische Signatur in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren.</p> <p><sup>4</sup> Bei elektronischer Übermittlung kann die Behörde verlangen, dass die Eingabe in Papierform nachgereicht wird.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>5</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p><b>§ 7a</b> b) Elektronischer Verkehr</p> <p><sup>1</sup> Wenn eine Behörde über einen qualifizierten elektronischen Zugang verfügt, können ihr Eingaben in elektronischer Form übermittelt werden. Die Eingaben müssen der absendenden Partei zuverlässig zugeordnet werden können. Die Behörde kann verlangen, dass die Eingabe in Papierform nachgereicht wird.</p> <p><sup>2</sup> Mit Zustimmung der Partei können Zustellungen der Behörden in elektronischer Form über einen qualifizierten elektronischen Zugang erfolgen. Zustellungen der Behörden müssen dieser zuverlässig zugeordnet werden können.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des elektronischen Verkehrs durch Verordnung, namentlich betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die für Eingaben der Parteien und Zustellungen der Behörden zu verwendenden qualifizierten elektronischen Zugänge,</li><li>b) die Anforderungen für eine zuverlässige Zuordnung von Eingaben der Parteien und Zustellungen der Behörden (Identifizierungsmerkmale),</li><li>c) die Modalitäten der Zustimmung zum elektronischen Verkehr,</li><li>d) das Verfahren der Zustellung und die Fristwahrung,</li><li>e) das Format für Eingaben der Parteien und Zustellungen der Behörden.</li></ul>	
<p><b>§ 12</b> Beiladung</p> <p><sup>1</sup> Die instruierende Behörde kann Dritte von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beiladen, wenn sie durch den Ausgang des Verfahrens in eigenen Interessen berührt werden könnten.</p> <p><sup>2</sup> Beigeladene haben Parteistellung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten; über die Anträge der ursprünglichen Parteien können sie nicht hinausgehen, die Verfügung über den Streitgegenstand steht ihnen nicht zu. Mit der Beiladung wird der Entscheid auch für die Beigeladenen verbindlich.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Verzichten Beigeladene auf eine aktive Teilnahme am Verfahren, tragen sie keine Kosten.</p>	<p><sup>3</sup> Verzichten Beigeladene auf eine aktive Teilnahme am Verfahren, tragen sie keine Kosten. <u>Der Verzicht führt nicht zur Verwirkung allfälliger Rechtsmittel.</u></p>	
<p><b>§ 13</b> Parteien</p> <p><sup>1</sup> Im erstinstanzlichen Verfahren sind Partei</p> <p>a) wer durch Gesuch ein Verwaltungsverfahren einleitet,</p> <p>b) gegen wen ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wird,</p> <p>c) Dritte, die sich am Verfahren mit eigenen Anträgen beteiligen,</p> <p>d) wer beigeladen ist.</p> <p><sup>2</sup> Im Beschwerdeverfahren sind Partei</p> <p>a) die Beschwerdeführenden,</p> <p>b) die Adressaten des erstinstanzlichen Entscheids gemäss Absatz 1 lit. a, b und d,</p> <p>c) Dritte, die sich am Verfahren mit eigenen Anträgen beteiligen,</p> <p>d) wer beigeladen ist,</p> <p>e) die Vorinstanz,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
<p>f) die erstinstanzlich entscheidende Behörde, wenn sie einem anderen Gemeinwesen angehört.</p> <p><sup>3</sup> Verwaltungsjustizbehörden kommt keine Parteistellung zu; Partei im gerichtlichen Verfahren bleibt die letztinstanzlich entscheidende Verwaltungsbehörde.</p>	<p>f) <u>vor oberen Rechtsmittelinstanzen</u> die erstinstanzlich entscheidende Behörde, [...] <u>sofern</u> sie einem anderen Gemeinwesen angehört <u>als die Vorinstanz</u>.</p>	
<p><b>§ 15</b> b) bei Massenverfahren und Sitz im Ausland</p> <p><sup>1</sup> Sind an einem Verfahren mehr als 10 Parteien beteiligt, die eine kollektive Eingabe oder inhaltlich gleiche Eingaben eingereicht haben, kann die Behörde sie verpflichten, ein gemeinsames Zustellungsdomizil oder eine gemeinsame Vertretung zu bezeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Parteien mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben ein Zustellungsdomizil oder eine Vertretung in der Schweiz anzugeben.</p> <p><sup>3</sup> Bezeichnen die Parteien kein Zustellungsdomizil oder keine Vertretung in der Schweiz, kann die Zustellung durch Publikation im Amtsblatt des Kantons ersetzt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Sind an einem Verfahren mehr als 10 Parteien beteiligt, die eine kollektive Eingabe oder inhaltlich gleiche Eingaben eingereicht haben, kann die Behörde sie verpflichten, [...] <u>eine Zustelladresse</u> oder eine gemeinsame Vertretung zu bezeichnen.</p> <p><sup>1bis</sup> Kommen die Parteien dieser Aufforderung nicht nach, kann die Behörde entweder eine entsprechende Zustelladresse bezeichnen oder eine Vertretung bestimmen.</p> <p><sup>2</sup> Parteien mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben [...] <u>eine Zustelladresse</u> oder eine Vertretung in der Schweiz anzugeben.</p> <p><sup>3</sup> Bezeichnen die Parteien [...] <u>keine Zustelladresse</u> oder keine Vertretung in der Schweiz, kann die Zustellung durch Publikation im Amtsblatt des Kantons ersetzt werden.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§ 16</b> Ausstand</p> <p><sup>1</sup> Am Erlass von Entscheiden darf nicht mitwirken, wer</p> <p>a) in der Sache ein persönliches Interesse hat,</p> <p>b) mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt, verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft, Verlobung oder Kindesannahme verbunden ist,</p> <p>c) eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war,</p> <p>d) Mitglied, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Behörde ist, deren Entscheid angefochten ist oder die mittels verbindlicher Weisung oder Teilentscheid am angefochtenen Entscheid beteiligt war,</p> <p>e) aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Entscheid eines Departements beim Regierungsrat angefochten, hat das dem Departement vorstehende Regierungsratsmitglied beratende Stimme.</p> <p><sup>3</sup> Beratung im Rahmen der amtlichen Pflichten ist in der Regel kein Ausstandsgrund.</p> <p><sup>4</sup> Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitglieds einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>	<p><sup>4</sup> Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die [...] Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
	<p><sup>5</sup> Bei Entscheiden von Kollegialbehörden sind die Namen derjenigen Behördenmitglieder aufzuführen, die sich bei der Beschlussfassung im Ausstand befunden haben.</p>	
	<p><b>§ 19a</b> Mediation</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde kann das Verfahren im Einverständnis mit den Parteien sistieren, damit sich diese über den Inhalt des Entscheids einigen können. Die Einigung soll einschliessen, dass die Parteien auf Rechtsmittel verzichten und wie sie die Kosten verteilen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Förderung der Einigung kann die Behörde eine neutrale und fachkundige natürliche Person als Mediatorin einsetzen.</p> <p><sup>3</sup> Die Mediatorin ist nur an das Gesetz und den Auftrag der Behörde gebunden. Sie kann Beweise abnehmen; für Augenscheine, Gutachten von Sachverständigen und Zeugeneinvernahmen braucht sie eine vorgängige Ermächtigung der Behörde.</p> <p><sup>4</sup> Die Behörde macht die Einigung zum Inhalt ihres Entscheids, es sei denn, die Einigung verstosse gegen Bestimmungen des öffentlichen Rechts.</p> <p><sup>5</sup> Soweit die Einigung zustande kommt, erhebt die Behörde keine Verfahrenskosten. Misslingt die Einigung, kann die Behörde davon absehen, die Kosten für die Mediation den Parteien aufzuerlegen, wenn die Interessenlage dies rechtfertigt.</p> <p><sup>6</sup> Eine Partei kann jederzeit verlangen, dass die Sistierung des Verfahrens aufgehoben wird.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
	<p><b>§ 20a</b> Zwischenentscheide</p> <p><sup>1</sup> Als Zwischenentscheide gelten Entscheide, die das Verfahren weder ganz noch teilweise abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Zwischenentscheide über die Zuständigkeit, den Ausstand und die Ablehnung sind selbständig anfechtbar; sie können später nicht mehr angefochten werden.</p> <p><sup>3</sup> Andere Zwischenentscheide sind nur dann selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können.</p>	
	<p><b>§ 20b</b> Sistierung</p> <p><sup>1</sup> Die instruierende Behörde kann das Verfahren aussetzen, wenn Gründe der Zweckmässigkeit oder der Prozessökonomie dies gebieten.</p> <p><sup>2</sup> Dies ist namentlich der Fall, wenn der Ausgang vom Entscheid eines anderen Verfahrens abhängt oder wesentlich beeinflusst wird, in einem anderen Verfahren über die gleiche Rechtsfrage zu entscheiden ist oder wenn sämtliche Parteien einer Sistierung des Verfahrens zustimmen.</p>	



Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
	<p><b>§ 24a</b> Mündliche Übersetzung</p> <p><sup>1</sup> Für das mündliche Übersetzen (Dolmetschen) im Auftrag der Behörde ist eine Akkreditierung notwendig.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Zuständigkeiten,</li><li>b) das Verfahren,</li><li>c) die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen,</li><li>d) die Gebühren für den Zulassungskurs und die Akkreditierung,</li><li>e) das Verzeichnis der akkreditierten Personen,</li><li>f) die Entschädigung der akkreditierten Personen,</li><li>g) die Pflichten der akkreditierten Personen,</li><li>h) den Rechtsschutz.</li></ul>	
<p><b>§ 31</b> c) Verfahrenskosten</p> <p><sup>1</sup> Das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren ist unentgeltlich; abweichende Bestimmungen sind vorbehalten.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben.</p> <p><sup>3</sup> Wer sein Rechtsmittel zurückzieht oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei. Wird ein Verfahren ohne Zutun einer Partei gegenstandslos, sind die Verfahrenskosten nach den abgeschätzten Prozessaussichten zu verlegen oder aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise dem Gemeinwesen zu belasten.</p> <p><sup>4</sup> Zusatzaufwand, der durch das Verhalten einer Partei entstanden ist, kann dieser auferlegt werden. Die Kosten von Expertisen können in jeder Instanz den Parteien belastet werden, soweit ihr Interesse an der Sache dies rechtfertigt.</p>	<p><sup>2</sup> Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen [...] <u>willkürlich entschieden oder selbst Beschwerde erhoben haben und mit ihren Begehren ganz oder teilweise unterliegen.</u></p> <p><sup>5</sup> Unnötige Kosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht hat.</p>	
<p><b>§ 32</b> d) Parteikosten</p> <p><sup>1</sup> Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren werden keine Parteikosten ersetzt; abweichende Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Im Beschwerdeverfahren werden die Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt.</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><sup>3</sup> Wer sein Rechtsmittel zurückzieht oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei. Wird ein Verfahren ohne Zutun einer Partei gegenstandslos, sind die Parteikosten nach den abgeschätzten Prozessaussichten zu verlegen oder aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise dem Gemeinwesen zu belasten.</p>	<p><sup>4</sup> Unnötige Kosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht hat.</p>	
	<b>3.2 Vollständig automatisierte Verfahren</b>	
	<p><b>§ 37a</b> Vollständig automatisierte erstinstanzliche Entscheide a) Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Erstinstanzliche Entscheide können vollständig automatisiert ergehen, wenn</p> <p>a) dies durch Gesetz oder, bei höchstens geringen verbleibenden Risiken nach der Prüfung gemäss den Absätzen 2 und 3, durch Verordnung vorgesehen ist,</p> <p>b) bei der Entscheidung kein erheblicher Ermessensspielraum und keine erhebliche Entscheidungsfreiheit bestehen, und</p> <p>c) die vorgängig durchgeführte Prüfung der Auswirkungen der Automatisierung ergab, dass für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Parteien sowie für die Verfahrensgarantien keine erhöhten Risiken bestehen oder nach der Ergreifung von geeigneten Massnahmen verbleiben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
	<p><sup>2</sup> Die Prüfung der Auswirkungen der Automatisierung umschreibt namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Einsatzgebiete der geplanten vollständig automatisierten Entscheide,</li><li>b) die eingesetzten Techniken und Verfahren,</li><li>c) die verwendeten Trainingsdaten,</li><li>d) die Risiken für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Parteien sowie für die Verfahrensgarantien.</li></ul> <p><sup>3</sup> Diese Prüfung bewertet die Risiken gemäss Absatz 2 lit. d und umschreibt die Massnahmen, die vorzusehen sind, um diese Risiken auszuschliessen oder zu verringern.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Inhalte der Prüfung der Auswirkungen der Automatisierung, allfällige Ausnahmen bei geringfügigen Risiken gemäss Absatz 2 lit. d sowie das Verfahren regeln.</p>	
	<p><b>§ 37b</b> b) Kennzeichnung und Rechtsmittelbelehrung</p> <p><sup>1</sup> Vollständig automatisierte erstinstanzliche Entscheide sind entsprechend zu kennzeichnen. In der Begründung ist die massgebliche Logik der Entscheidung kurz darzulegen.</p> <p><sup>2</sup> In der Rechtsmittelbelehrung ist auf die unentgeltliche Einsprache gemäss § 37c hinzuweisen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
	<p><b>§ 37c</b> c) Einsprache</p> <p><sup>1</sup> Gegen vollständig automatisiert ergangene erstinstanzliche Entscheide kann bei der entscheidenden Behörde Einsprache geführt werden. Die Überprüfung des Entscheids erfolgt durch eine natürliche Person.</p> <p><sup>2</sup> Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt und keine Parteikosten ersetzt.</p> <p><sup>3</sup> Die Einsprachefrist sowie das weitere Verfahren richten sich nach § 40.</p>	
	<p><b>§ 37d</b> d) Weitere Verfahrensvorschriften</p> <p><sup>1</sup> Die allgemeinen Verfahrensvorschriften gemäss den §§ 7–37 gelten sinngemäss.</p>	
<p><b>§ 47</b> Verfahrensleitung</p> <p><sup>1</sup> Die mit der Instruktion betraute Person achtet auf die effiziente Durchführung des Verfahrens.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist unter Vorbehalt einer anderslautenden Weisung der entscheidungskompetenten Behörde berechtigt, alle notwendigen Anordnungen zu treffen und Beweise abzunehmen, um das Verfahren zum Sachentscheid zu führen.</p> <p><sup>3</sup> Endet das Verfahren durch Vergleich, Klageanerkennung, Klagerückzug oder aus anderen Gründen ohne Entscheid, schreibt sie es ab.</p>	<p><sup>3</sup> Endet das Verfahren durch [...] <u>Beschwerderückzug</u> oder aus anderen Gründen ohne [...] <u>Sachentscheid</u>, schreibt sie es ab.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
<p><b>§ 58</b> Geltungsbereich und Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerde an das Versicherungsgericht ist in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Wenn das Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt ist, richtet es sich nach den Art. 27–54 und 56–61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 <sup>1)</sup>, im Übrigen nach den Regeln über das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren. Sonderbestimmungen in anderen Erlassen bleiben vorbehalten.</p>	<p><sup>2</sup> [...] <u>Das Verfahren</u> [...] richtet [...] sich nach den Art. [...] 56–61 des Bundesgesetzes über den [...] _Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 <sup>2)</sup>, im Übrigen nach den Regeln über das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren. Sonderbestimmungen in anderen Erlassen bleiben vorbehalten.</p>	
<p><b>§ 70</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in kantonalen Gesetzen, Dekreten und Verordnungen sowie Erlassen von Gemeinden, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten können dem Verwaltungsgericht jederzeit zur Prüfung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht unterbreitet werden.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind die im Nutzungsplanungsverfahren erlassenen, der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegenden Pläne und Vorschriften.</p>	<p><sup>1bis</sup> Das Verwaltungsgericht entscheidet abschliessend, wenn die Überprüfung nicht innert 30 Tagen nach dem Inkrafttreten des Erlasses verlangt wird.</p>	

<sup>1)</sup> SR [830.1](#)

<sup>2)</sup> SR [830.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
	II.	
	1. Der Erlass SAR <a href="#">131.100</a> (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 68</b> Frist</p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung eingeschrieben bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Beschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung [...] bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerden in kommunalen Angelegenheiten sind innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
	<p><b>2.</b> Der Erlass SAR <a href="#">165.100</a> (Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts [Personalgesetz, PersG] vom 16. Mai 2000) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 48</b> Rechtsschutz für Personal von Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften</p> <p><sup>1</sup> Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Landeskirchen gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Klage- und Beschwerdeverfahren gemäss den §§ 39 ff. Das Schlichtungsverfahren gemäss § 37 entfällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Frist für die Beschwerde an das Verwaltungsgericht beträgt 30 Tage nach Zustellung des Entscheids des letztinstanzlich zuständigen Organs der Gemeinde beziehungsweise der Körperschaft.</p> <p><sup>3</sup> Bei Beschwerden wegen ungerechtfertigter Entlassung ist subsidiär § 12 analog anwendbar.</p> <p><sup>4</sup> Klagen betreffend Vertragsauflösungen sind innert sechs Monaten ab deren Zustellung beim Verwaltungsgericht einzureichen.</p>	<p><sup>1</sup> Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Landeskirchen gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Klage- und Beschwerdeverfahren gemäss den §§ 39 ff. Das Schlichtungsverfahren gemäss § 37 [...] <u>ist durchzuführen.</u></p>	



Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
	<p><b>3.</b> Der Erlass SAR <a href="#">171.100</a> (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 107</b> 2. Legitimation, weitere Bestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Zur Beschwerdeführung sind befugt:</p> <p>a) gegenüber Erlassen und Verwaltungsakten von Gemeinden und Gemeindeverbänden die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden;</p> <p>b) gegenüber Erlassen und Verwaltungsakten anderer Körperschaften deren Mitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Gegenüber Erlassen der Organe von Gemeindeverbänden kann auch der Gemeinderat einer angeschlossenen Gemeinde Beschwerde führen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind auf die Gemeindebeschwerde insoweit anwendbar, als dies mit deren besonderer Natur vereinbar ist.</p>	<p><sup>3bis</sup> Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen. Von der Kostenbefreiung ausgenommen sind mutwillige und trölerische Beschwerden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
<p><sup>4</sup> Für Beschwerden gegen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen <sup>1)</sup> durchzuführende Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Vorschriften des genannten Gesetzes.</p>	<p><sup>4</sup> Für Beschwerden gegen nach den Bestimmungen des Gesetzes über [...] die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 <sup>2)</sup> durchzuführende Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Vorschriften des genannten Gesetzes.</p>	
	<p><b>4.</b> Der Erlass SAR <a href="#">221.200</a> (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><b>§ 18a</b> Mündliche Übersetzung</p> <p><sup>1</sup> Für das mündliche Übersetzen (Dolmetschen) im Auftrag der Behörde ist eine Akkreditierung notwendig.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Zuständigkeiten,</li><li>b) das Verfahren,</li><li>c) die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen,</li><li>d) die Gebühren für den Zulassungskurs und die Akkreditierung,</li><li>e) das Verzeichnis der akkreditierten Personen,</li><li>f) die Entschädigung der akkreditierten Personen,</li></ul>	

<sup>1)</sup> Heute: Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (SAR [131.100](#))

<sup>2)</sup> SAR [131.100](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
	g) die Pflichten der akkreditieren Personen, h) den Rechtsschutz.	
	<b>5.</b> Der Erlass SAR <a href="#">251.200</a> (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
	<b>§ 26a</b> Mündliche Übersetzung  <sup>1</sup> Für das mündliche Übersetzen (Dolmetschen) im Auftrag der Behörde ist eine Akkreditierung notwendig.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich a) die Zuständigkeiten, b) das Verfahren, c) die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, d) die Gebühren für den Zulassungskurs und die Akkreditierung, e) das Verzeichnis der akkreditierten Personen, f) die Entschädigung der akkreditierten Personen, g) die Pflichten der akkreditieren Personen, h) den Rechtsschutz.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
	<p><b>6.</b> Der Erlass SAR <a href="#">531.200</a> (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><b>2.5. Übersetzung</b></p>	
	<p><b>§ 56a</b> Mündliche Übersetzung</p> <p><sup>1</sup> Für das mündliche Übersetzen (Dolmetschen) im Auftrag der Polizei ist eine Akkreditierung notwendig.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Zuständigkeiten,</li><li>b) das Verfahren,</li><li>c) die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen,</li><li>d) die Gebühren für den Zulassungskurs und die Akkreditierung,</li><li>e) das Verzeichnis der akkreditierten Personen,</li><li>f) die Entschädigung der akkreditierten Personen,</li><li>g) die Pflichten der akkreditierten Personen,</li><li>h) den Rechtsschutz.</li></ul>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
	<p><b>§ 58a</b> Mündliche Übersetzung</p> <p><sup>1</sup> Für das mündliche Übersetzen (Dolmetschen) im Auftrag der Polizei ist eine Akkreditierung notwendig.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Zuständigkeiten,</li><li>b) das Verfahren,</li><li>c) die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen,</li><li>d) die Gebühren für den Zulassungskurs und die Akkreditierung,</li><li>e) das Verzeichnis der akkreditierten Personen,</li><li>f) die Entschädigung der akkreditierten Personen,</li><li>g) die Pflichten der akkreditierten Personen,</li><li>h) den Rechtsschutz.</li></ul>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
	<p><b>7.</b> Der Erlass SAR <a href="#">713.100</a> (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen <sup>1</sup> [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><b>§ 3a</b> Publikation und öffentliche Auflage von Akten (neu)</p> <p><sup>1</sup> Baugesuche und Nutzungspläne können in elektronischer Form publiziert und öffentlich aufgelegt werden.</p>	
<p><b>§ 4</b> Einwendungsverfahren und Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gelten für das Verfahren und für den Rechtsschutz die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege <sup>2</sup>).</p> <p><sup>2</sup> Einwendungen können erhoben werden, bevor der erstinstanzliche Entscheid ergeht. Sie sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wer es unterlässt, Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den ergehenden Entscheid nicht anfechten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis.</p>	<p><sup>2bis</sup> Die Anträge der Einwendung können nicht mehr erweitert werden.</p>	

<sup>1</sup>) Änderungen gemäss AGS 2009 S. 256 f.: Der Ausdruck «Baudepartement» wurde im gesamten Erlass durch «zuständiges Departement» ersetzt. Der Ausdruck «Baute» bzw. «Bauten» wurde im gesamten Erlass durch «Bauten und Anlagen» ersetzt. In Bestimmungen, in denen zusätzlich zum Ausdruck «Nutzungspläne» der Ausdruck «und -vorschriften» oder Ähnliches beigefügt ist, wurde die Beifügung gestrichen. Der Ausdruck «Raumplanung» wurde durch «Raumentwicklung» ersetzt.

<sup>2</sup>) SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Gesamtkantonale Organisationen können Einwendungen und Beschwerden erheben, wenn es um Anordnungen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes, um Entscheide über die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder um entsprechende planerische Festsetzungen geht.</p> <p><sup>4</sup> Der Grosse Rat kann durch Dekret festlegen, dass in bestimmten Gebieten auch regionale Organisationen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes legitimiert sind.</p> <p><sup>5</sup> Das zuständige Departement führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der einwendungs- und beschwerdeberechtigten Organisationen und ihrer zeichnungsberechtigten Organe.</p> <p><sup>6</sup> Eintretensvoraussetzungen, die das Bundesrecht für das Verbandsbeschwerderecht aufstellt, gelten unter Vorbehalt der Zulassung von kantonalen und regionalen Organisationen sinngemäss ebenfalls für das kantonale Verfahren.</p>		
	<p><b>8.</b> Der Erlass SAR <a href="#">764.100</a> (Wassernutzungsgesetz [WnG] vom 11. März 2008) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 28</b> Gesuch, Auflage und Einsprache</p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Erteilung, Änderung, Erneuerung oder Übertragung eines Nutzungsrechts sind beim zuständigen Departement einzureichen.</p>	<p><b>§ 28</b> Gesuch, Auflage und [...] <u>Einwendungen</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2022	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Dieses veröffentlicht die Gesuche und legt sie während 30 Tagen öffentlich auf.</p> <p><sup>3</sup> Unter Vorbehalt des Bundesrechts genügt eine Anzeige, wenn vom Vorhaben nur wenige Personen betroffen sind. Das zuständige Departement kann von der Auflage absehen, wenn keine Drittinteressen berührt sind.</p> <p><sup>4</sup> Vor Veröffentlichung des Gesuchs hat die gesuchstellende Person Bauten und zu enteignendes Land zu profilieren und auszustecken.</p> <p><sup>5</sup> Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse besitzt, kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache bei der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p><sup>5</sup> Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse besitzt, kann innerhalb der Auflagefrist [...] <u>Einwendung</u> bei der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde erheben. Wer keine [...] <u>Einwendung</u> erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <u>Die Anträge der Einwendung können nicht mehr erweitert werden.</u></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am [Datum] in Kraft.</p>	
	<p>[Ort]</p> <p>Präsidentin des Grossen Rats</p> <p>Protokollführerin</p>	